

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

**Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

## **Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

Vortrag auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008

**Heinz Steinert**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Veranstaltung dient auch dazu, uns ein wenig stolz sein zu lassen: stolz darauf, dass in unserem politischen System die Todesstrafe früh abgeschafft wurde; und stolz darauf, dass es in Österreich einmal einen bedeutenden Rechtspolitiker als Justizminister gab, Christian Broda, der erfolgreich daran gearbeitet hat, in Europa die Todesstrafe zu ächten. Wir haben damals an den Fortschritt der Menschheit geglaubt und daher gedacht, die Ächtung der Todesstrafe würde sich rasch ausbreiten und ebenso die Zivilisierung der Herrschaft überhaupt. Dabei war die Abschaffung der Todesstrafe nur ein erster Schritt: Es ging und geht darum, die innerstaatlichen Herrschaftsverhältnisse insgesamt zu "zivilisieren", natürlich zuerst den staatlichen Zugriff auf die Körper der StaatsbürgerInnen in der extremen Form der staatlichen Tötung, aber es gibt auch andere Formen der Schädigung, die in einer Demokratie hoch problematisch sind.

Es tut mir daher leid, dass ich uns allen die Laune verderben muss: Die Arbeit an der Zivilisierung der Herrschaftsverhältnisse hat in den letzten Jahrzehnten international üble Rückschläge hinnehmen müssen. Selbst in den Fragen der Folter, der Todesstrafe und anderer grausamer und erniedrigender Bestrafungen ist noch lang kein "zivilisierter" Zustand erreicht, der ja nur darin bestehen könnte, dass es all das nicht mehr gibt:

Mehr als sechzig, das ist mehr als ein Drittel der Staaten der Welt, haben die Todesstrafe in ihrem Programm zur Einschüchterung der Gesellschaft. In der Abstimmung in der UN Generalversammlung am 18.12.2007 über ein Moratorium der Hinrichtungen gab es 104 Stimmen dafür, aber 54 Staaten haben sich selbst gegen einen solchen ohnehin nicht bindenden Appell ausgesprochen, vorweg die USA und China in Gesellschaft von Iran, Irak, Pakistan, Syrien, Saudi-Arabien, Sudan, Nigeria, nicht zu vergessen Nord-Korea. Vereinzelt Fälle von Folter kommen praktisch überall immer wieder vor, aber in einem Teil der Staaten auch die systematische und in den USA seit Bush und seinen schrecklichen Juristen auch wieder die rechtlich legitimierte Folter. Unbestimmte Anhaltung in geheimen oder nicht so geheimen Gefängnissen ist eine verbreitete Praxis, auch hier wieder unter Einschluss der USA mit Hilfe von Mitgliederstaaten der EU. Das massenhafte „Verschwinden“ unliebsamer Personen, Massaker, die zumindest nicht weit von Genoziden entfernt sind, in Afrika und am Balkan, sind nicht tiefe Vergangenheit, sondern aktuelle Gegenwart der Welt.

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

### **Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

Was hinzukommt: Nach dem Amtsantritt von Ronald Reagan haben es die USA in den 1980ern in wenigen Jahren geschafft, ihre Einsperrungsrate zu verdreifachen und damit das Niveau der ehemaligen Sowjetunion zu erreichen. Alle anderen westlichen Staaten folgten den USA mit Steigerungen des Einsperrens, wenn auch nicht in dem Ausmaß. Dazu wurden Formen der präventiven Einsperrung, der rechtlich wenig geregelten Weisungen (vor allem Aufenthaltsverbote, Meldepflichten, Veröffentlichung des Aufenthalts Strafentlassener) und der Überwachung und Bespitzelung der Bevölkerung entwickelt, bei denen man noch 1984 an faschistische oder kommunistische Diktaturen gedacht und die man also in einer Demokratie für unmöglich gehalten hätte. Die Ideen für „nicht-letale“ Bürgerkriegswaffen – und auch die bereits bestehenden Arsenale solcher Waffen – lassen einen ähnlichen Reichtum an Straf-Phantasie erkennen wie die Ideen, die selbst in Österreich und Deutschland, wo man dem Wort „Lager“ gegenüber eine gewisse historische Empfindlichkeit hat, vor Straf- und Arbeitslagern sogar für Jugendliche oder vor Lagern für Ausländer auf unzugänglichen Almen nicht zurückschrecken.

Europa hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts seine brutalsten fünfzig Jahre seit dem Dreißigjährigen Krieg erlebt und ist anschließend geschockt und beschämt um Demokratie und eine zivile Friedlichkeit von Konsumgesellschaft und Sozialstaat bemüht gewesen. In den 1980ern wurde das schon zu Ende gebracht: Seither bemühen sich im Rahmen der neu durchgesetzten Produktionsweise des "Neoliberalismus" die Staaten, unterstützt von den besten Ideen, die Technik und Wissenschaft hervorbringen, auch in Europa die Bevölkerung auf Verzicht und größere Anstrengung, auf härtere Konkurrenz und eingreifende staatliche Herrschaft einzustimmen. Und was in Europa geschieht ist noch harmlos im Vergleich zu der bigotten Verrohung der Vereinigten Staaten von Amerika seit Reagan, besonders aber unter Bush; oder zu der Härte einer staatlich erzwungenen „ursprünglichen Akkumulation“ in China. Eine Art Aufschwung an Zivilisiertheit scheint es einzig in Südamerika zu geben – jedenfalls im Kontrast zu den noch bis vor kurzem dort herrschenden Zuständen an Diktaturen, Staatskonkurs und Bürgerkriegen.

Man kann die Todesstrafe und das staatliche Strafen insgesamt nicht als neutrale Techniken diskutieren, wie es überwiegend geschieht: Es geht nicht um instrumentelle Effekte, es geht um Herrschaft. Es ist nicht Aufgabe des demokratischen Staates, die Bevölkerung zu bedrohen und in Angst zu versetzen, wie es die Drohung mit dem "Strafübel" (wie die Juristen das so treffend nennen) sehr wohl tut. Seine Aufgabe wäre es, die Infrastruktur für ein gedeihliches Zusammenleben zu organisieren und bereit zu halten. Das Recht und besonders das Strafrecht stellt die *Begrenzung* der gesellschaftlichen und besonders der staatlichen Herrschaft dar. Dass Recht in erster Linie als *Ermächtigung* verstanden (und verwendet) und dass in der Politik und selbst in der Rechtstheorie auch so argumentiert wird, ist Symptom einer bedenklichen Instrumentalisierung des Rechts. Sie mündet folgerichtig in die Idee, dass der deutsche Innenminister auch noch das Recht haben will, Passagierflugzeuge abschießen zu lassen, wenn sie eine Gefahr darzustellen scheinen, und die Polizei das Recht bekommt, unkontrolliert private Computer-Festplatten auszuspiionieren – alles mit der Begründung, dass es wirksam ist.

Ich halte es freilich nicht für besonders stark, dem mit moralischen oder ethischen Positionen entgegenzutreten: Die Frage ist doch vielmehr, ob wir mit oder gar unter dieser Art von Herrschaft leben wollen. Die Frage der Todesstrafe und dann des

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

### **Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

staatlichen Strafens überhaupt ist die nach Herrschaftsformen, die wir zu tolerieren oder nicht mehr hinzunehmen bereit sind. Es ist eine im engsten Sinn politische Frage.

### ***Herrschaft durch Strafe im Widerspruch zu Demokratie und Sozialstaat***

Staatliches Strafen ist zunächst ein Mittel der Herrschaft, was sonst? Und sie ist in vielen ihrer Formen eine spezifische, extreme Form von Herrschaft: der Zugriff auf den Menschen als Körper, damit auch die staatliche Reduktion des Menschen auf seinen Körper und die Bedrohung mit körperlichem Schmerz und körperlicher Schädigung. Man kann schon das älteste bürgerrechtliche Institut: Habeas Corpus, so lesen, dass damit genau diese Reduktion dem Staat nicht erlaubt ist. Wo immer – unklar genug – im Recht von Würde des Menschen die Rede ist, geht es auch genau darum: Der Mensch als Person darf nicht auf die Physiologie seines Körpers reduziert werden, wie das extrem in der Folter und in der Hinrichtung, aber auch durch die Einsperrung geschieht. Das ist der historische Kern der menschenrechtlichen Argumentation zumindest gegen die Körperstrafen.

Man kann dasselbe Resultat auch so ableiten: Es kann selbst in einer Hobbes'schen Staatstheorie nicht Aufgabe des Staates sein, seine Bürger zu schädigen. Die Übertragung der Macht an den Souverän rechtfertigt sich nur dadurch, dass dabei für alle ein Vorteil entsteht. Wenn der Staat mich an Leib und Leben bedroht, kann ich gleich im Zustand des Kampfes aller gegen alle bleiben, oder anders gesagt: habe ich das Recht, mich der Herrschaft des Souveräns zu entziehen oder mich sogar dagegen aufzulehnen. Das lässt sich – jenseits von Hobbes – ausweiten auf das sozialstaatliche Grund-Postulat, gleiche Minimal-Standards der Lebens- und Teilhabe-Möglichkeiten für alle sicherzustellen und daher zumindest niemanden zu schädigen. Strafe, in welcher Form immer, ist eine staatlich herbeigeführte Schädigung von Menschen – und das ist das Gegenteil von dem, was demokratisch und sozialstaatlich Aufgabe des Staates wäre.

Und man kann ein Argument der Verhältnismäßigkeit führen: Die staatlichen Mittel und Möglichkeiten sind so vielfältig, dass es keinen Grund gibt, Herrschaft mit diesem extremen Mittel auszuüben. Es gibt auch keine instrumentelle Rechtfertigung dafür, solange andere Mittel der Steuerung, der Friedensstiftung, der Wiedergutmachung bestehen und nicht genützt werden. Unter dem schlichten Prinzip der Verhältnismäßigkeit hätte der Staat die Verpflichtung, alle anderen Mittel zu entwickeln, um den herrschaftlichen Zugriff der Strafe zu vermeiden. Hinzu kommt, dass es der Strafe, zumal der Todesstrafe, ohnehin an dieser instrumentellen Legitimation mangelt: Ihre Wirksamkeit als Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist nicht bewiesen. Und noch weniger ist bewiesen, dass sich die gewünschte Wirkung nicht auch anders erreichen ließe.

Schließlich gibt es ein Problem der Ungleichbehandlung: Mit Erweiterung nur des geographischen Horizonts werden die großen lokalen Unterschiede des Verbotenen und der Bestrafungen sichtbar. Selbst innerhalb eines einheitlichen Rechtsgebiets und selbst innerhalb eines kleinen Landes wie Österreich lässt sich über Jahrzehnte stabil feststellen, dass die Strafjustiz im Westen liberaler ist als im Osten des Landes. Das gilt noch viel dramatischer international, selbst innerhalb der EU. Gar nicht zu reden von noch größeren Unterschieden der Kulturen weltweit. Dazu

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

### **Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

kommt die soziale Ungleichheit: Es ist eine offensichtliche und auch empirisch gesicherte Tatsache, dass die Schädigung durch staatliches Strafen vor allem und dazu besonders streng die trifft, die ohnehin schon benachteiligt sind – wirtschaftlich, nach Herkunft, nach Hautfarbe. Gerade bei der Todesstrafe ist diese Diskriminierung nach sozialer Position und in den USA nach Hautfarbe sehr stark. Solche Ungleichbehandlung ist in einer Demokratie ohnehin nicht zulässig, aber das Problem wird sozialstaatlich noch gravierender, wenn der Staat kumulativ die schon Benachteiligten schädigt statt, wie es sozialstaatliche Aufgabe wäre, gesellschaftliche Ungleichheit kompensatorisch auszugleichen.

### **Fort- und Rückschritte von Demokratie und Strafgewalt**

In der Frage von Todesstrafe und Folter scheint es nach der europäischen Geschichte und auch im internationalen Vergleich so zu sein, dass sie in Kriegs- und Kriegerkulturen plausibel bis selbstverständlich sind. Wo ohnehin ein Teil der Gesellschaft womöglich hochgehrt als Soldat Umbringen und Zerstören als Beruf ausübt und ein anderer Teil immer damit rechnen muss, zum Opfer solcher kriegerischer Überfälle zu werden, wird der Staat, der das ja gewöhnlich organisiert oder zumindest zulässt, auch in der „zivilen“ Bestrafung kriegerisch denken. Wenn das Leben des Feindes auszulöschen, den Feind zu vernichten, Ziel von staatlichen und staatlich zugelassenen Apparaten ist, wird man auch innere „Feinde“ nicht anders behandeln. Wenn solche Feinde und wie man mit ihnen umzugehen habe, auch noch religiös festgelegt werden, bekommt das alles noch „höhere Weihen“.

So lange diese kriegerische Form von Herrschaft und die entsprechende Gesellschaftsorganisation vorherrscht, wird der Verzicht auf harte Strafen und auch auf die Todesstrafe weichlich erscheinen oder im günstigen Fall als großzügige Geste, die sich ein gut etablierter Herrscher (möglichst nur im Einzelfall) leisten kann. Der Abbau von Folter und Todesstrafe geht mit einem Abbau der Hegemonie des Kriegerischen, mit der bestimmenden Bedeutung von wirtschaftlichen und kooperativen gesellschaftlichen Beziehungen und Aktivitäten zusammen und hängt davon ab.

Dazu gehört eine Form der Herrschaft, die keine Kluft zu ihren Adressaten entstehen lässt, die möglichst viele Elemente von Selbst-Herrschaft, also von Austauschbarkeit des Personals und Abhängigkeit von den Adressaten in den Formen von Demokratie, die es schon gibt und die noch zu erfinden und zu erweitern sind, eingebaut hat. „Vernünftig“ ist es, die Herrschaft, der wir auch selbst ausgesetzt sein wollen (oder mit deren Zugriff wir selbst zumindest auch rechnen müssen), auf ein Minimum und auf Formen zu begrenzen, die uns und das gesellschaftliche Leben so wenig wie möglich belasten. „Vernünftig“ ist es, nicht in einer Gesellschaft und mit einem Staat leben zu wollen, die von Terror und Angst beherrscht sind. „Vernünftig“ ist es daher, in Herrschaftsverhältnisse aller Art möglichst viel gegenseitige Abhängigkeit auf möglichst längere Sicht einzubauen. „Vernünftig“ ist es, Formen der Konfliktregelung zu finden, die Gesellschaftlichkeit und Solidarität gerade dann, wenn sie gefährdet und in Frage gestellt wurden, nicht (weiter) zerstören, sondern stärken. „Vernünftig“ ist es, gesellschaftliche Ungleichheit zumindest nicht über ein Maß hinaus wachsen zu lassen, ab dem Leute dadurch in schlechte bis verzweifelte Situationen gebracht werden. (Das ist wirklich die fast schon zynische, aber realistische Minimal-Forderung heute, tatsächlich müsste es um die Verbesse-

**Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

rung der Situation aller und vorrangig der am meisten Benachteiligten gehen.) Das Recht, als Begrenzung von Herrschaft verstanden, kann solcher Vernunft dienen.<sup>1</sup> Historisch stimmt das Bild vom zunehmend „zivilisierten“ Strafrecht ohnehin nicht: Zunächst stimmt es nicht, dass am Anfang, wie viele glauben, Selbstjustiz und Rache gestanden wären. „Rache“ ist keine wie immer „ursprüngliche“ Emotion oder Reaktion, sondern eine soziale Verpflichtung, die in bestimmten Gesellschaften kunstvoll über Ehrbegriffe und familiäre Zusammenhänge, auch Fragen von Männlichkeit und Weiblichkeit (Frauen sind gewöhnlich nicht zur Rache verpflichtet, ihre Ehre muss aber geschützt werden) und Ansehen in der Kriegerhorde, in der Gruppe der Patriarchen und in der Gemeinde, hergestellt und gepflegt werden muss. Diese Verpflichtung zur Rache ist mit der Herrschaftsform des Patriarchats verbunden, sie ist daher umstritten in dem Maß, in dem Patriarchat umstritten ist, und löst sich mit ihm auf.

Umgekehrt ist auch das staatliche Gewalt- und Strafmonopol keine widerspruchsfreie Errungenschaft. Die Einführung der „Landfrieden“ in der europäischen Rechtsgeschichte zeigt, dass die Übergabe der Entscheidung von Konflikten an eine zentrale Instanz (einen Weisen, einen König, einen Rat der Ältesten) dann geschieht, wenn die Parteien gleich stark und ähnlich erschöpft sind, wenn sie den Konflikt nicht mehr selbst und für sich entscheiden zu können glauben. Insofern ist der Staat, der rechtlich entscheidet und damit Selbstjustiz einspart, kein „technisches“ Rezept, das man von außen antragen könnte, sondern eine übergeordnete Instanz ist etwas, das sich unter bestimmten Umständen als plausibel und akzeptabel ergeben kann und nur dann halten wird. Andernfalls ist es Kolonial- oder Besatzungs-Herrschaft. (Siehe als neueres Beispiel das Scheitern der USA im Irak und viele weitere Beispiele für nicht gelingendes „state building“, besonders in Afrika.)

Historisch ursprünglich ist nicht die Rache, sondern die Kompensation von gegenseitigen Schädigungen und Beleidigungen durch Versöhnungsgaben und Entschuldigungen, durch Wiederherstellen von materiellem Status und besonders von gekränkter Ehre. Wer nicht in dieser Weise „satisfaktionsfähig“ war, wurde ausgeschlossen. Erst mit der Zentralisierung von Herrschaft wurde dieser Ausgleich enteignet und in Strafen umgewandelt, die nicht mehr den Geschädigten zugute kamen, sondern vom Staat kassiert wurden. Vor allem Fremde und Ehrlose (die nirgends „zugehörten“ und für die niemand die Buße übernahm) wurden körperlich bestraft, dazu kam die „peinliche Befragung“, um ein Geständnis zu bekommen, schließlich die öffentliche Marterung als Herrschafts-Spektakel.

Was wir als „zivilisatorischen“ Fortschritt feststellen können, ist ein Indirekt-Werden des strafenden Zugriffs auf den Körper: Wir möchten keine öffentliche Folter und Hinrichtung mehr sehen, sondern ziehen die Einsperrung, die Freiheitsberaubung vor, die auch eine körperliche Schädigung ist, die das aber unsichtbar macht, indem sie den Vorgang langsam, durch die Insassen gegenseitig und jedenfalls hinter Mauern verborgen geschehen lässt. Wir peitschen und prügeln die Leute nicht mehr, achten besonders darauf, dass sie nicht körperlich (etwa zum „Schlitzohr“) „stigmatisiert“ werden (selbst die Tätowierungen haben durch Verallgemeinerung

---

<sup>1</sup> Anzumerken ist auch noch, dass das alttestamentarische „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ auch schon eine Formel zur Begrenzung der Selbstjustiz war: „Straf-Exzesse“ sind nicht zulässig, die Obergrenze ist das, was einem selbst angetan wurde.

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

### **Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

etwas von dieser Wirkung verloren), aber das Leben in der geschlossenen Anstalt ist doch ein Zugriff auf den Körper, der damit in eine Disziplin des Lebens gezwungen und auf Dauer geschädigt wird.

Erst sehr neuerdings und sehr langsam und mit Rückfällen breitet sich selbst in den „westlich“ geprägten Teilen der Welt nach der Ablehnung der Körperstrafen und damit der Todesstrafe die Einsicht aus, dass auch die Freiheitsstrafe problematisch ist. In den 1970er Jahren konnte der österreichische Justizminister Christian Broda von einer „gefängnislosen Gesellschaft“ als Fernziel sprechen. Aber schon seit den 1980ern haben besonders die USA und GB ihre Einsperrungsraten enorm hochgezogen. Populistische Politik (konkret waren es zuerst Ronald Reagan und Margaret Thatcher, die damit Wahlkämpfe bestritten und allen anderen zu Vorbildern wurden) und Unterhaltungsindustrie (besonders Boulevard-Presse und TV) haben gemeinsam „Kriminalität“ zu einem bedeutsamen Feindbild und möglichst strenge Bestrafung zum einzigen Mittel dagegen erhoben.

Weniger aufgeregt gibt es aber auch Entwicklungen, die das vor diesem Kippen Erreichte fortsetzen: So ist etwa das Postulat der Resozialisierung zumindest im Gesetz geblieben, die Mediation, der Tatausgleich eingeführt und ausgeweitet worden, beides Prinzipien, die recht verstanden das Prinzip der Strafe aufheben. Die Strafe ist zumindest aus der Familie und aus der Schule als legitimes bis gefordertes Mittel verschwunden, zumindest in der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern und zwischen Männern und Frauen ist das Recht zu strafen und Gehorsam zu erzwingen, auf denen viel an Gewalttätigkeit beruht, abgeschafft worden und abgeschafft geblieben. (Was nicht heißt, die Gewalttätigkeit sei aus diesen Verhältnissen verschwunden, aber sie ist nicht mehr wie früher legitim und sie hat auch real abgenommen.)

Es wurden also mit der Kritik am staatlichen Strafen auch Alternativen dazu entwickelt, die mehr zur Herstellung von sozialem Frieden beitragen können. Konfliktregelung, Tatausgleich, Mediation ist wahrscheinlich die am weitesten durchgesetzte Form einer nicht strafenden, aber doch staatlich vermittelten Reaktion auf Konflikte, die als Kriminalität angezeigt wurden. Im Idealfall wird durch Vermittlung einer neutralen Person nach Lösungen gesucht, die beide Seiten als angemessen finden, um die entstandene Situation zu bereinigen. Voraussetzung ist Anerkennen der Schädigung und also ein weitgehend gemeinsames Verständnis der Situation. Konfliktregelung dient dazu, dass beide Beteiligten genug an Einzelheiten über das Ereignis und die Person erfahren können, um imstande zu sein, die Perspektive des Anderen einzunehmen und in dem Sinn zu verstehen, was geschah. Aus diesem Verständnis können dann gemeinsam Lösungen gesucht werden. Der wichtigste Antrieb dabei ist wohl, dass oft zumindest nach der ersten Empörung und Aufregung das stärkste Bedürfnis ist, die Sache wieder vergessen zu können, die Normalität des Alltags weiterzuleben. Oft genügt bei nicht so dramatischen Schädigungen die Anerkennung des Unrechts, eine Entschuldigung, eine Kompensation des Schadens, die Zuversicht, dass man nicht weiter belästigt werden wird. Oft können beide aus dem Ereignis etwas „fürs Leben“ und über die Gesellschaft lernen, das in der Bestrafung verschüttet würde.

Dass dieses Verfahren anspruchsvoll und unangenehm ist und in dem Sinn mehr von dem Betroffenen verlangen kann, als z.B. das Zahlen einer Geldbuße für man-

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

### **Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

che bedeutet, ist auch klar. Aber es geht in seiner Logik nicht darum, einem „Schuldigen“ Schaden zuzufügen, um damit eine angenommene spezial- und generalpräventive Wirkung zu erzielen.

„Wahrheitskommissionen“ haben eine in manchen Aspekten ähnliche Logik. Bekannt wurden sie vor allem in Südafrika nach der Aufhebung der Apartheid, aber sie wurden ähnlich auch in anderen Ländern und bei ähnlich organisiertem und massenhaftem Unrecht eingesetzt. Auch hier geht es zunächst um die Veröffentlichung und um die öffentliche Anerkennung des Unrechts unter Verzicht auf Strafe. Es braucht eine sehr spezifische Situation und große Weisheit der Betroffenen, damit das möglich ist, vor allem eine starke Ausrichtung auf die Zukunft – wie sie nach der Beendigung von politischen Gräueln und kriegerischen Auseinandersetzungen oft auch gegeben ist: Man will das Erlittene anerkannt wissen, aber man will nicht als „Opfer“ weiterleben, sondern neu anfangen können. Der formelle Prozess, in dem sich vielleicht nicht nachweisen lässt, was man weiß, in dem die Täter leugnen und die Opfer unglaublich gemacht werden, in dem sich das Unrecht vor allem an den Ausführenden festmachen lässt, vielleicht aber nicht an denen, die das alles organisiert haben, ist nicht unbedingt die beste Lösung und frustriert viele der Bedürfnisse, die in der Situation bestehen. Andere Formen der Bearbeitung haben andere Vor- und Nachteile.

Jedenfalls sind das gute Beispiele für gesellschaftliche Erfindungen, die den scharfen staatlichen Eingriff, den die Strafe darstellt, vermeiden und mehr zum sozialen Frieden beitragen, als es die Strafe tut. Sozialer Frieden, eine Situation, in der man ohne Angst leben kann, ohne Angst vor den Mitmenschen, aber auch ohne Angst vor dem Staat, das ist eigentlich die Aufgabe einer recht verstandenen Sicherheitspolitik, die durch empfindliches staatliches Strafen nicht unbedingt erfüllt wird. Wir brauchen viel mehr Arbeit an solchen klugen Formen des sozialen Ausgleichs. Die Einfachheit des Zurückfallens auf eine Strafandrohung mit den zugehörigen (oft ohnehin nur Phantasien von) Überwachungen und sonstigen Ämter-Ermächtigungen erspart uns solche Klugheit, die wir übrigens im Alltag oft haben (der weit-aus größte Teil der Kriminalität wird bekanntlich gar nicht angezeigt, sondern privat gelöst). Wir sollten auf diese mögliche Klugheit nicht leichtfertig verzichten.

### **Zusammenfassend:**

Selbst die westlichen Demokratien bewegen sich in einer Situation, in der die Herrschaftsverhältnisse wieder schärfer werden, in der das Verhältnis zwischen oben und unten in der Gesellschaft auf Gegensatz und Instrumentalisierung beruht. Die besonders von europäischen Staaten getragene UNO-Initiative für ein weltweites Moratorium der Exekutionen ist insofern ein ermutigendes Zeichen dafür, dass diese Tendenz zumindest nicht ohne Widerspruch ist, und insofern ein gewisser Sieg für die Fraktionen, die in einer solchen Gesellschaft der einschüchternden Herrschaft nicht leben möchten.

Man kann gegen die Todesstrafe nicht mit technokratischen Argumenten vorgehen: Terror und Einschüchterung der Bevölkerung „wirken“ durchaus, wenn man sie hart und konsequent genug durchzieht. Die Frage kann immer nur sein, ob man in einer solchen Gesellschaft leben möchte, ob man in der herrschenden Klasse glaubt, damit eine „gute Herrschaft“ auszuüben. Wenn dort dieser Anspruch gar

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Heinz **Steinert** (J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien) auf der Veranstaltung "Mit dem Tode bestraft" der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Österreichischen Liga für Menschenrechte im Parlament, Wien, 21. Oktober 2008:

**Ohne Angst leben. Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften**

nicht besteht, wenn geglaubt wird, man diene damit einer höheren Macht und ihren Anordnungen, oder wenn es nur darum geht, sich selbst und seinen Clan zu bereichern, oder wenn das Leben des Einzelnen ohnehin nichts wert ist, dann sind eben auch Menschenrechte kein Argument.

Der gemeinsame Bezugspunkt kann nur die Art der Gesellschaft sein, in der wir leben wollen, die herrschende Klasse ebenso wie die einfachen Leute. Soll es eine kriegerische Gesellschaft sein, in der Fanatismus, Unterdrückung und Einschüchterung, Angst, Sich-Wegducken und Mitläufertum den Ton angeben, oder soll es eine friedliche und freie, eine großzügige und gastfreundliche Gesellschaft sein, in der man ohne Angst leben kann? Übernimmt sich der Staat, indem er den Leuten Lebensweise, Moral und Zukunft vorschreiben will, oder organisiert er die Infrastruktur, die benötigt wird, damit alle möglichst gut so leben können, wie sie es für richtig halten, und das *miteinander* tun können, ohne einander allzu sehr im Weg zu stehen? Es geht um die Formen des Umgangs mit Konflikten, Schädigungen und Beeinträchtigungen: Sie müssen nicht unbedingt in Strafen bestehen. Sie dürften auch klügere Formen der Sicherung des sozialen Friedens sein. Es gibt noch viel zu tun.